

Berliner Abhandlungen zum Presserecht

Heft 5

**Das presserechtliche Entgegnungsrecht
und seine Verallgemeinerung**

Von

Dr. Hans Köbl



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

HANS KÖBL

**Das presserechtliche Entgegnungsrecht
und seine Verallgemeinerung**

Berliner Abhandlungen zum Presserecht

herausgegeben von

Karl August Bettermann, Ernst E. Hirsch und Peter Lerche

Heft 5

Das presserechtliche Entgegnungsrecht und seine Verallgemeinerung

Von

Dr. Hans Köbl



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Auf Vorschlag der Professoren Dr. Heinrich Hubmann
und Dr. Johannes Herrmann als Dissertation von der
Juristischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg angenommen

Alle Rechte vorbehalten
© 1966 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1966 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61
Printed in Germany
D 29

Meinen Eltern

Inhalt

Erster Teil: Allgemeines

§ 1	<i>Einleitung</i>	15
I.	Die Bedeutung des Presserechts	15
1.	Die Presse als Massenkommunikationsmittel	15
2.	Presserecht und Entgegnungsanspruch	15
a)	Der Schutz der Presse	16
b)	Der Schutz vor der Presse	16
c)	Das Entgegnungsrecht	17
II.	Zweck und Aufbau der vorliegenden Arbeit	17
§ 2	<i>Geschichtliche Entwicklung</i>	19
I.	Der Ursprung des Berichtigungsgedankens	19
1.	Der behördliche Berichtigungszwang	19
2.	DULAURES „juristische Erfindung“	19
3.	Das „droit de réponse“ in Frankreich	20
II.	Ausbreitung des „droit de réponse“	21
1.	Romanische Länder	21
2.	Deutsche Partikulargesetzgebung	21
3.	Das Reichsgesetz über die Presse	22
§ 3	<i>Heutige Rechtsgrundlagen für das Entgegnungsrecht</i>	22
I.	Fortgeltung des RPresseG nach 1945	22
II.	Pressegesetze der Länder	23
1.	Allgemeines	23
2.	Die einzelnen LPresseG	23
3.	Vorschriften über eine Gegendarstellung	24
III.	Film, Funk und Fernsehen	25
1.	Hör- und Fernsehfunk	25
2.	Film	26
IV.	Gesetzgeberische Tendenzen	26
§ 4	<i>Rechtsvergleichendes</i>	28
I.	Die verschiedenen Rechtskreise	28
1.	Das „Recht zur Antwort“	28
a)	Das französische Vorbild	28
b)	Das deutsche Vorbild	28
2.	Das „Recht zur Richtigstellung“	29
3.	Das angelsächsische Rechtssystem	29
II.	Internationale Vorschläge	30

**Zweiter Teil: Der Entgegnungsanspruch
nach den Pressegesetzen**

§ 5	<i>Der Berechtigte und der Verpflichtete</i>	31
I.	Der Berechtigte	31
1.	Privatpersonen	31
2.	Behörden („Stellen“)	32
3.	Beteiligung (Betroffensein)	33
4.	Mehrheit von Betroffenen	36
II.	Der Verpflichtete	36
1.	Der verantwortliche Redakteur	37
2.	Mehrheit von Redakteuren	40
3.	Personenwechsel	41
4.	Der Verleger	41
§ 6	<i>Voraussetzungen der Abdruckspflicht</i>	42
I.	Artikel in einer periodischen Druckschrift	43
1.	Artikel	43
2.	Periodische Druckschrift	48
II.	Tatsachenmitteilung	50
1.	Tatsachenbehauptung und Werturteil	50
2.	Mitteilung	53
3.	Das Wahrheitsproblem	54
III.	Entgegnungserklärung und Abdrucksverlangen	55
1.	Die Form der Erklärung	56
2.	Der Inhalt der Erklärung	62
3.	Das Abdrucksverlangen	64
IV.	Berechtigtes Interesse	66
§ 7	<i>Die Erfüllung der Abdruckspflicht</i>	67
I.	Art und Umfang der Abdruckspflicht	67
1.	Rechtzeitigkeit des Abdrucks der Entgegnung	67
2.	Äußere Aufmachung der Entgegnung	69
3.	Das Ablehnungsrecht des Redakteurs (Verlegers)	71
4.	Die Kostentragungspflicht für den Abdruck	73
II.	Folgen der Nichterfüllung	74
1.	Die Strafklage	75
2.	Die Zivilklage	77
Dritter Teil: Die Rechtsnatur des Entgegnungsrechts		
§ 8	<i>Die verschiedenen Theorien</i>	78
I.	Die historische Entwicklung bis 1945	78
1.	Das Anfangsstadium	78
2.	Die öffentlichrechtliche Theorie	79
3.	Die privatrechtliche Theorie	81
4.	Die „gemischtrechtlichen“ Theorien	84
5.	Der Weg über § 823 Abs. 2 BGB	84

II. Die heute vertretenen Auffassungen	85
1. Allgemeines	85
2. Die Meinungen in der Literatur	86
3. Die Stellungnahme der Rechtsprechung	91
§ 9 <i>Kritik der einzelnen Theorien und Entwicklung einer eigenen Ansicht</i>	93
I. Allgemeines	93
II. Die Entstehungsgeschichte	94
1. Der behördliche Berichtigungszwang und das droit de réponse ..	94
2. Kritik der Meinungen	94
III. Ausschließlichkeit des Strafrechtsschutzes?	95
1. Die gesetzliche Regelung des RPresseG	95
2. Das Nebeneinander von Zivilrechtsschutz und Strafrechtsschutz	95
IV. Die ratio legis bzw. das geschützte Rechtsgut	96
1. Die Feststellung der Wahrheit	96
2. Der Grundsatz des „audiatur et altera pars“	97
3. Die Meinungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 GG	101
4. Schutz der Allgemeinheit	103
5. Besonderes presserechtliches Persönlichkeitsrecht	104
6. „Ausfluß“ des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	105
a) Seine Anerkennung	105
b) „Ausfluß“ des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	107
c) Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Entgegnungsrecht: Das	
Recht auf Identität	107
(1) Allgemeines Persönlichkeitsrecht	107
(2) Entgegnungsanspruch und das Recht auf Ehre	108
(3) Das Recht auf Gehör	109
(4) Das „Recht auf Identität“	109
(5) Der Verzicht auf die Wahrheitsprüfung	112
(6) Die Beschränkung auf Tatsachen	116
V. Ergebnis	118
1. Privatrechtlicher Anspruch	118
2. Formale Natur (Verzicht auf Wahrheit)	118
3. Die Beschränkung auf Tatsachen	118

**Vierter Teil: Verallgemeinerung des
Entgegnungsanspruchs und Einordnung in das Rechtssystem**

§ 10 <i>Verallgemeinerung des Entgegnungsanspruchs</i>	120
I. Allgemeines	120
II. Die übrigen Massenmedien	120
1. Der Begriff des Massenmediums	120
2. Hör- und Fernsehfunk	121
3. Film	126
4. Die nichtperiodische Presse	129

III. Allgemeines, privatrechtliches Entgegnungsrecht	130
1. Seine Vertreter	130
2. Kritik	131
a) Praktikabilität eines allgemeinen Entgegnungsrechts	131
b) Verfassungsrechtliche Fragen	134
§ 11 Die Einordnung ins Rechtssystem	135
I. Verfassungsrechtlich	135
1. Gesetzgebungskompetenz	135
2. Vereinbarkeit mit Art. 5 GG	137
II. Materiellrechtlich	139
1. Verhältnis zu Schadensersatz- und Widerrufsanspruch	139
2. Verhältnis zum Unterlassungsanspruch	141
3. Das Entgegnungsrecht als Schadensersatzanspruch (§ 823 Abs. 2 BGB)	141
III. Prozeßrechtlich	144
1. Sachliche Zuständigkeit	144
2. Örtliche Zuständigkeit	147
3. Einstweilige Verfügung	149
4. Internationale und interlokale Zuständigkeit	151
Anhang (Gesetzestexte)	154
Literaturverzeichnis	159

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
ABl.	Amtsblatt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AG	Amtsgericht
ArchPR	Archiv für Presserecht, Beilage zum Zeitungs- und Zeitschriftenverlag
ArchPRÜbers.	Übersicht über die Rechtsprechung in Pressesachen (mit Aufsatzhinweisen), Sonderheft des Archivs für Presserecht
BadWürttPresseG	baden-württembergisches Gesetz über die Presse vom 14. Januar 1964
BAnz.	Bundesanzeiger
BayBS	Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
BayPresseG	bayerisches Gesetz über die Presse vom 3. Oktober 1949
BayRundfG	Gesetz über die Errichtung und Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ i. d. F. vom 22. Dezember 1959
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGH n. F.	Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, Verfassungsgerichtshofs usw., neue Folge
BB	Der Betriebsberater
BerlPresseG	Berliner Pressegesetz vom 15. Juni 1965
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BremPresseG	bremisches Gesetz über die Presse vom 16. März 1965
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
DB	Der Betrieb
DELP	Das gesamte Recht der Presse, des Buchhandels, des Rundfunks und des Fernsehens, Loseblattsammlung,

herausgegeben von Ludwig Delp, Berlin, Neuwied,
Stand Frühjahr 1965

Diss.	Dissertation
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DÖD	Der öffentliche Dienst
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
GA	Goldtammers Archiv für Strafrecht
GBL	Gesetzblatt
GG	Grundgesetz
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GS	Der Gerichtssaal (Zeitschrift)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GZS	Großer Senat des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
HambPresseG	hamburgisches Pressegesetz vom 29. Januar 1965
HessPresseG	hessisches Gesetz über Freiheit und Recht der Presse i. d. F. vom 20. November 1958
HessRundfG	Gesetz über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1958
h. M.	herrschende Meinung
i. d. F.	in der Fassung
i. V. m.	in Verbindung mit
Journ.	Der Journalist
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
LG	Landgericht
LPresseG	Landespressegesetz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NdsPresseG	niedersächsisches Pressegesetz vom 22. März 1965
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
PresseG	Pressegesetz
RabattG	Gesetz über die Preisnachlässe (Rabattgesetz)
Rdnr.	Randnummer
RG	Reichsgericht

RGBL.	Reichsgesetzblatt
RGRK	Kommentar zum BGB, früher herausgegeben von Reichsgerichtsräten, siehe Literaturverzeichnis
RGSt.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RhldPfpresseG	rheinland-pfälzisches Landesgesetz über die Presse vom 14. Juni 1965
RPresseG	Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874
SaarlPresseG	saarländisches Gesetz Nr. 817 — Saarländisches Pressegesetz vom 12. Mai 1965
SaarlRundfG	Gesetz Nr. 806 über die Veranstaltung von Rundfunksendungen im Saarland vom 2. Dezember 1964
SchlHPresseG	schleswig-holsteinisches Gesetz über die Presse vom 19. Juni 1964
Schulze BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen in Rechtsprechung zum Urheberrecht, herausgegeben von Erich Schulze, München-Berlin 1954 ff.
Schulze LGZ	Entscheidungen von Landgerichten in Zivilsachen in Rechtsprechung zum Urheberrecht, herausgegeben von Erich Schulze, München-Berlin 1954 ff.
SeuffBl.	Seufferts Blätter für Rechtsanwendung
Sten. Ber.	Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages, 2. Legislaturperiode, I. Session 1874
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
Ufita	Archiv für Urheber-, Film, Funk und Theaterrecht
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WZG	Warenzeichengesetz
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZSR NF	Zeitschrift für Schweizerisches Recht, neue Folge
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZugabeVO	Zugabeverordnung

Vorbemerkung

Die vorliegende Arbeit wurde im Jahre 1965 abgeschlossen. Sie ging also noch von der teilweisen Geltung des Reichspressegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen aus. Mit Wirkung vom 1. Juli 1966 wurde dieses Gesetz auch dort durch das neue Landespressegesetz vom 24. Mai 1966 ersetzt (GVBl. Nr. 46 vom 16. Juni 1966, S. 340), dessen § 11 das Recht der Gegendarstellung regelt. Da jedoch die Landespressegesetze aller Länder im wesentlichen an den „Berichtigungszwang“ des Reichspressegesetzes anknüpfen und sich die Neuregelung des Entgegnungsrechts in Nordrhein-Westfalen von der in den neuen Landespressegesetzen der übrigen Länder nur unwesentlich unterscheidet, kann die jetzige Rechtslage für Nordrhein-Westfalen unschwer aus den Ausführungen zu den übrigen Landespressegesetzen entnommen werden.

Erster Teil

Allgemeines

§ 1: Einleitung

I. Die Bedeutung des Presserechts

1. Die Presse als Massenkommunikationsmittel

Von den Massenkommunikationsmitteln Presse, Film, Hör- und Fernsehfunk, die als Instrumente der Unterrichtung, Meinungsbildung und Unterhaltung aus unserer modernen Gesellschaft nicht mehr wegzudenken sind, ist die Presse die bei weitem älteste Einrichtung. Ihre politische Bedeutung wurde bereits kurz nach der Erfindung der Buchdruckerkunst erkannt, als Kirche und Staat versuchten, mit Zensurmaßnahmen die Presse unter Kontrolle zu bringen. Von *Napoleon* heißt es, er habe die Presse als siebte (europäische) Großmacht bezeichnet.

In unserem Jahrhundert hat vor allem die periodische Presse, also die Zeitungen und Zeitschriften, einen tiefgreifenden Wandel durchgemacht. Die Presse ist heute nicht mehr das einzige Kommunikationsmittel. Film und besonders Hör- und Fernsehfunk sind ihr als gleichwertige Partner an die Seite getreten. Das hat der Bedeutung der Presse jedoch keinen Abbruch getan. An die Stelle der kleinen Betriebe vor hundert Jahren, die eine Auflage von nur wenigen tausend Exemplaren erzielten, sind heute Industrieunternehmen getreten, die Hunderte von Mitarbeitern beschäftigen, teilweise Millionenauflagen erreichen und sich nicht mehr nur an einen kleinen Kreis Gebildeter wenden. Zeitungen sind die tägliche Lektüre der breiten Massen geworden. Jeder liest heute eine Zeitung; viele lesen nur die eine.

2. Presserecht und Entgegnungsanspruch

Bei der großen Bedeutung, die der Presse in unserer Gesellschaftsordnung zukam und zukommt, ist es nicht verwunderlich, wenn ihr Verhältnis zu Staat und Gesellschaft, aber auch zum einzelnen Menschen schon sehr bald in eigenen Pressegesetzen besonders geregelt wurde.

a) der Schutz der Presse

Die Geschichte des Presserechts ist im wesentlichen eine Geschichte der Pressefreiheit gewesen und exemplifiziert als solche die Entwicklung der modernen Demokratien. Die Bill of Rights der Verfassung des amerikanischen Staates Virginia vom 12. Juni 1776 nennt die Pressefreiheit „one of the great bulwarks of liberty“, die „Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen“ vom 26. August 1789 rechnet sie zu den angeborenen Menschenrechten¹. Heute ist sie in Art. 5 GG garantiert. Das BVerfG bezeichnet sie mit Recht als „für die freiheitliche Demokratie schlechthin konstituierend“².

b) Der Schutz vor der Presse

Man hat aber auch niemals vergessen, welche Gefahr die Presse als Machtinstrument eigener Art für den Staat, die Gesellschaft und für den einzelnen bringen kann. Sie wurde deshalb den besonderen Bestimmungen der Pressegesetze unterworfen. Die Pressefreiheit findet ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre (Art. 5 Abs. 2 GG). Rufmord, Verleumdung, Zurschaustellung der allerpersönlichsten Dinge eines Menschen sind heute nur allzu leicht möglich, wenn durch Ausbeutung der allgemeinen Sensationslust Geschäfte gemacht werden oder politischer Hintertreppeneinfluß auszuüben versucht wird.

Das Verhältnis des Persönlichkeitsschutzes zur Meinungs- und Pressefreiheit ist daher in den letzten Jahren Gegenstand lebhafter Diskussionen gewesen³. Der umfassende Schutz der Persönlichkeit durch die Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird in Pressekreisen vielfach als unzulässige Beschneidung ihrer Rechte aufgefaßt. Das hat die Ablehnung des Gesetzentwurfs zur Neuordnung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschatzes, der nur eine Zusammenfassung der Entwicklung in der Rechtsprechung bringen wollte, deutlich gezeigt. Die Form, in der dies geschah, und die Einmütigkeit der Presse in diesem Punkt ließen erkennen, daß trotz Presse- und Meinungsfreiheit eine freie und objektive Unterrichtung der Öffentlichkeit in Angelegenheiten, die die Presse selbst betreffen, gerade nicht gewährleistet ist⁴. Der große Einfluß der Presse bei den Lesern, der von ihrer weiten

¹ *Gusti*, Grundbegriffe des Preßrechts, S. 34 ff.; *Voigt*, Geschichte der Grundrechte, S. 28 ff., wo auch der Wortlaut dieser Bestimmungen abgedruckt ist (S. 195 ff.).

² BVerfGE 10, 118 ff. (121).

³ Vgl. *Hirsch*, Maulkorb für die Presse?, 1959, und die umfassende Literaturzusammenstellung bei *Erman-Weitnauer*, Anm. 9 zu Anhang zu § 12 BGB.

⁴ *Erdsiek*, NJW 1962, 622.

Verbreitung und der Tatsache herrührt, daß viele Leser nur ein Blatt lesen und gar nicht in der Lage sind, eine Meldung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen, macht den Schutz des einzelnen besonders dringlich.

c) Das Entgegnungsrecht

Als ein Verteidigungsmittel des einzelnen gegen die für ihn übermächtige Presse ist in den letzten Jahren das Entgegnungsrecht der Pressegesetze wieder mehr in den Vordergrund getreten. Es gewährt einer Person, die durch eine Pressemitteilung in einer periodischen Druckschrift betroffen ist, das Recht, von der Presse den Abdruck einer Gegendarstellung zu verlangen. Der Abdruck hat in der nächsten, für den Druck noch nicht abgeschlossenen Nummer zu erfolgen, und zwar unentgeltlich, an gleicher Stelle der Druckschrift und in gleicher Aufmachung wie der beanstandete Artikel.

In der Praxis wird das Entgegnungsrecht allerdings oft deswegen nicht aktuell, weil gerade die seriöse Presse auf die Gegenvorstellung des Betroffenen hin häufig von sich aus eine Richtigstellung bringt⁵. Die Berichtigung als ein Mehr gegenüber der bloßen Gegendarstellung macht den Entgegnungsanspruch überflüssig. Aber das Recht muß sich hier — wie immer — gerade im Streitfall bewähren, wenn also die Presse auf ihrer Darstellung beharrt. In diesen Fällen entfaltet der Entgegnungsanspruch seine volle Wirkung. Der Betroffene kann von der Presse den Abdruck seiner eigenen Sachdarstellung bereits für die nächste Nummer fordern. Wenn er damit auch nicht seine Rehabilitierung erreicht, weil die Wahrheit über den streitigen Vorgang offen bleibt — es stehen sich die Behauptung der Presse und die des Betroffenen gegenüber —, so bewirkt der unmittelbar nach der beanstandeten Meldung erfolgende Abdruck der Entgegnung doch, daß das Publikum die Pressemeldung nicht kritiklos als wahr hinnimmt. Der Entgegnungsanspruch ist also ein durchaus brauchbares Abwehrrecht des einzelnen gegen ihn betreffende Pressemeldungen.

II. Zweck und Aufbau der vorliegenden Arbeit

Obwohl das Entgegnungsrecht auf eine etwa 150jährige Geschichte zurückblicken kann, ist seine Rechtsnatur bis heute noch nicht geklärt.

⁵ Eine in Frankreich durchgeführte Untersuchung über die Häufigkeit von Gegendarstellungen hat zu aufschlußreichen Ergebnissen geführt. Bei der Tagespresse wird vom Entgegnungsrecht am häufigsten Gebrauch gemacht, bei den großen Pariser Zeitungen wie *Le Figaro* und *France-Soir* 5 bis 10 Entgegnungen monatlich, bei Magazinen wie *Paris-Match* oder *L'Express* bis zu höchstens einem Dutzend jährlich. Die meisten Gegendarstellungen richten sich gegen Berichte über Autounfälle, doch sind Entgegnungen bei literarischen Abhandlungen, politischen Nachrichten oder Sportberichten ebenfalls nicht selten. Vgl. die ausführliche Darstellung bei *Biolley*, *Le droit de réponse en matière de presse*, 1963, S. 103 ff.